

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen der GfG/Gruppe für Gestaltung GmbH, Waller Stieg 1, 28217 Bremen, im Folgenden kurz GfG genannt.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende Auftragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, GfG hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Präsentationen

- 2.1 Jegliche auch teilweise Verwendung oder Bearbeitung der von GfG mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Leistungen (Präsentationen) durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung von GfG.
- 2.2 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung von GfG zur Verwendung von deren Arbeiten und Leistungen.
- 2.3 Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Eigentumsrechte an den von GfG präsentierten Leistungen verbleiben bei GfG, es sei denn, der Auftraggeber beauftragt die GfG. Im Falle der Beauftragung gilt Ziffer 6.
- 2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die präsentierten Leistungen und Konzepte etc. gegenüber Dritten geheimzuhalten.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen etc.) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von GfG schriftlich bestätigt wurden.
- 3.2 Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches von GfG liegen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer der Hindernisse. GfG wird Beginn und Ende der Hindernisse dem Auftraggeber mitteilen.

4. Leistungsumfang, Vergütung

- 4.1 Der Umfang der von GfG zu erbringenden Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von GfG.
- 4.2 Die Entwurfsvergütung ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn es anschließend nicht zur Realisierung der beabsichtigten Marketingmaßnahme kommt.
- 4.3 Sofern der Auftraggeber nach der (Teil)-Abnahme von Leistungen der GfG zusätzliche Wünsche äußert oder Änderungswünsche hat, kann GfG einen durch diese Wünsche entstehenden Mehraufwand gesondert abrechnen.
- 4.4 GfG kann einen Mehraufwand auch dann gesondert berechnen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungsverpflichtungen zur Erreichung des im Rahmen des Auftrags festgelegten Erfüllungszeitpunkts nicht oder nicht rechtzeitig oder lückenhaft nachkommt und hierdurch ein Mehraufwand verursacht wird. GfG wird dem Auftraggeber die Entstehung des Mehraufwands und die damit einhergehenden Kosten umgehend anzeigen und zur Abrechnung bringen.
- 4.5 Reisekosten der GfG werden wie folgt abgerechnet:
Bei PKW-Nutzung: EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer zuzüglich des Benzinverbrauchs. ; Erstattung der Kosten gegen Nachweis
Bahnreisen: 2. Klasse; Erstattung der Kosten gegen Nachweis
Flugreisen: Economy; Erstattung der Kosten gegen Nachweis
Abwesenheitspauschale: EUR 50,00 pro Stunde
Übernachungskosten: Ersatz der entstandenen Kosten gegen Nachweis
- 4.6 Fremdkosten, die bei Herstellungsarbeiten (Druck, Satz, Klischee) entstehen, werden unter Vorlage der Fremdrechnungen mit der agenturüblichen Provision von 15% für Leistungen an Auftraggeber weiterberechnet (Handling-Pauschale).
- 4.7 Die Kosten für die mit Media-Schaltungen verbundenen Leistungen von GfG werden grundsätzlich durch die Einschaltprovision abgegolten, die GfG von den Medien erhält. In den Fällen, in denen die Einschaltprovision nicht die entstehenden Kosten deckt, vereinbaren die Vertragsparteien vor Schaltung eine Sonderhonorierung.

- 4.8 Sonstige auftragsbedingte Fremdkosten wie etwa Veranstaltungskosten bei Aktionen, Kosten für Außendienste, Versicherungen oder Rechtsberatung werden unter Vorlage der Fremdrechnungen als Durchlaufkosten gegen Nachweis weiterberechnet. Übernimmt GfG auch den Zahlungsdienst inklusive Vorauszahlung, wird eine Provision in Höhe von 15% zur Abgeltung der Handlingkosten der kaufmännischen Mitarbeiter sowie für den Kapitalsdienst vereinbart.
- 4.9 Sofern GfG im Einzelfall Aufträge an Dritte im Namen und für Rechnung des Auftraggebers erteilt, werden die gestellten Rechnungen von GfG auf die Richtigkeit der ausgewiesenen Lieferung oder Leistung geprüft und zur direkten Bezahlung an den Auftraggeber weitergeleitet. In diesen Fällen wird eine an GfG zu zahlende Handlingfee in Höhe von 10% des jeweiligen Auftragsvolumens fällig.
- 4.10 GfG übernimmt auf besonderen Auftrag des Auftraggebers bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte den Zahlungsdienst und leitet die Kosten später in monatlichen Sammelrechnungen an den Auftraggeber weiter. Für Vorauszahlungen auf die Fremdrechnungen erhält GfG eine Provision in Höhe der jeweils gültigen Bankzinsen, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, der Auftraggeber stellt GfG einen Depotbetrag für Vorauszahlungen zur Verfügung. Die Sammelrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 4.11 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung der Vergütung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
- 4.12 Kommt der Auftraggeber trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, ist GfG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wird die gesamte Restschuld binnen einer von GfG gesetzten angemessenen Frist nicht ausgeglichen, ist GfG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder den Ersatz vertaner Aufwendungen zu verlangen.
- 4.13 Auf die Leistungen von GfG ist die jeweils geltende Vorsteuer zu zahlen.
- 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 5.1 Der Auftraggeber unterstützt GfG bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen und stellt erforderliche Informationen und das dazugehörige Datenmaterial rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Daten sind an GfG in weiterverarbeitbaren Formaten zu liefern.
- 5.3 Die inhaltliche und rechtliche Prüfung der bereitzustellenden Daten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung, Verwertung, Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten an GfG berechtigt zu sein und räumt GfG das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung und Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Daten ein.
- 5.4 Der Auftraggeber ist, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart wird, für die Einholung von Rechten an vorbestehenden Werken Dritter (z. B. Musik-Synchronisationsrechte) ausschließlich verantwortlich.
- 6. Rechtseinräumung**
- 6.1 Der Rechteeinräumung bestimmt sich nach dem jeweiligen Auftrag zwischen GfG und Auftraggeber. Eine weitergehende Nutzung der Leistungen von GfG ist unzulässig.
- 6.2 GfG steht dafür ein, dass sämtliche Eigenleistungen von GfG nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.
- 6.3 Sofern für die Erfüllung eines Auftrags der Erwerb von Rechten an Leistungen Dritter erforderlich ist, wird sich GfG bemühen, dem Auftraggeber diese Rechte gegen Zahlung einer üblichen Handlingfee, die zwischen den Parteien in jedem Einzelfall vereinbart wird, zu verschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, wird GfG den Auftraggeber hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und den Umfang der möglichen Rechteeinräumung mitteilen.
- 6.4 Die Rechtsübertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der jeweils fälligen und in Zusammenhang mit der jeweilig abgerechneten Leistung stehenden Vergütungsforderungen von GfG. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise in Verzug, ist für die Dauer des Verzuges die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung derjenigen Leistungen nicht gestattet, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber im Verzug befindet.

- 6.5 Unbeschadet der Rechteübertragung ist GfG berechtigt, an allen Vertragsleistungen ihr Firmenlogo, eine sonstige sie identifizierende Bezeichnung oder einen Code anzubringen, wobei Plazierung und Schriftgröße die Werbewirkung nicht beeinträchtigen dürfen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise zu entfernen. Sofern die identifizierende Bezeichnung nicht gewünscht ist bedarf es einer gesonderten ausdrücklichen Absprache. GfG ist, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, berechtigt, die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen unter Nennung des Auftraggebers in eigenen Werbemedien zu dokumentieren und in der GfG-Internetpräsenz entsprechende Links zu den Leistungsergebnissen zu setzen.
- 6.6 Im Rahmen der Erfüllung des Auftrages hat GfG Rohdaten nur dann herauszugeben, wenn dies für die von GfG zu erbringenden Leistungen notwendig ist. Ansonsten bedarf die Herausgabe einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Verwendung der Rohdaten für Dritte, insbesondere auch für andere Agenturen, ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung in jedem Einzelfall gestattet.
- 7. Leistungen von GfG, Abnahme**
- 7.1 Auf die von GfG zu erbringenden Leistungen finden einerseits die BGB-Bestimmungen über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit Werkcharakter Anwendung, soweit die Leistung eine Einzelmaßnahme zum Gegenstand hat (z. B. Webseite, Imagebroschüre) und andererseits die Bestimmungen über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter, soweit es sich um zeitlich und gegenständlich längerfristige Dienste handelt (z. B. Marketingberatung).
- 7.2 Bei Geschäftsbesorgungsverträgen mit Werkcharakter überprüft der Auftraggeber die Qualität der Leistungen von GfG während der einzelnen Produktionsphasen. Bei den (Einzel-)Abnahmen festgestellte Mängel werden in einem von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Protokoll schriftlich festgehalten. Die (End-)Abnahme gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber die Leistungen veröffentlicht, vervielfältigt oder sonstwie nutzt.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Erkennbare Fehler der Leistung von GfG müssen unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich, wobei E-Mail Verkehr ausreicht (vgl. § 126 III BGB), und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben gerügt werden.
- 8.2 Sonstige Fehler der Leistungen von GfG werden innerhalb der Gewährleistung nur berücksichtigt, wenn sie sofort nach Entdeckung ebenfalls schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben angezeigt werden.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe der Leistungen von GfG. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GfG beruhen.
- 8.4 Für alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Fehler gelten nach Wahl des Auftraggebers die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Fehlerbeseitigung/Neulieferung sowie – bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen – die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadenersatz einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes von vergeblichen Aufwendungen.
- 8.5 Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber oder Dritte an den Leistungen von GfG Veränderungen vornehmen. Ausgenommen sind solche Änderungen, die innerhalb eines von GfG vorgegebenen Rasters erfolgen.
- 9. Haftung von GfG**
- 9.1 GfG legt die von ihr entworfenen Vorlagen dem Auftraggeber vor, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Auftraggeber die Vorlagen frei, übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben einschließlich der Sachaussagen über Produkte und Leistungen. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Patent-, Muster-, Urheber- und Markenrechts ist nicht Aufgabe von GfG.

- 9.2 GfG haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der von GfG erbrachten Leistungen.
- 9.3 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Leistungen von GfG trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Leistungen von GfG gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Patent-, Muster-, Urheber- und Markenrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. GfG ist aber verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung der von GfG zu erbringenden Leistungen bekannt werden. GfG kann im Rahmen ihrer Hinweispflicht die rechtliche Zulässigkeit der zu erbringenden Leistungen durch einen Anwalt auf Kosten des Auftraggebers überprüfen lassen. Widerspricht der Auftraggeber einer rechtlichen Überprüfung durch einen Anwalt, übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung.
- 9.4 GfG haftet im Übrigen nur für Schäden, die von GfG, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Diese Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Die Haftung von GfG, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen ist im Falle der leichten Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Vergütung.
- 9.6 GfG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber Kopien der übergebenen verwertungsreifen Daten sowie der dazugehörigen Rohdaten aufzubewahren. Für den Verlust von Daten haftet GfG nicht, wenn der Verlust darauf beruht, dass der Auftraggeber keine Datensicherung durchgeführt hat.
- 9.7 Wird die Erbringung der von GfG geschuldeten Leistung durch höhere Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei Vorlieferanten – sowie Störungen der Telekommunikationseinrichtungen) oder durch Umstände, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, insbesondere durch Verletzung der Mitwirkungspflichten und Änderung des Umfangs der von GfG zu erbringenden Leistungen, verhindert, so ist GfG berechtigt, die Erbringung der Leistung um die Dauer der Behinderung bzw. der Fertigstellung der Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit kann der Auftraggeber GfG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten. Mit dem Zugang der Aufforderung gerät GfG in Verzug. Nach erfolglosem Ablauf der Leistungsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder sonstige Rechte geltend zu machen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht GfG an der Verzögerung ein Verschulden trifft. Unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Lösungsrechte des Auftraggebers vom Vertrag, wenn die Erbringung der Leistung durch eine von GfG zu vertretende Pflichtverletzung verzögert oder verhindert wird.
- 10. Haftung des Auftraggebers**
- 10.1 Der Auftraggeber ist für alle von ihm an GfG übergebenen Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch GfG findet nicht statt.
- 10.2 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Texte, Bilder und Töne/Audiodaten keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hält GfG auf erstes Anfordern bei außergerichtlicher oder gerichtlicher Inanspruchnahme von allen Schadenersatzforderungen, Kosten einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung und Gebühren für den Fall frei, dass Texte, Bilder und Töne/Audiodaten gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und sonstigen Werberechts, des Markenrechts oder anderer Gesetze und Verordnungen verstoßen. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass GfG wegen der zur Verfügung gestellten Texte, Bilder und Töne/Audiodaten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat oder durch Beschluss oder Urteil zur Unterlassung verpflichtet ist, GfG auf erstes Anfordern bei außergerichtlicher oder gerichtlicher Inanspruchnahme von Vertragsstrafen oder Ordnungsgeldern freizuhalten, sofern diese durch Handlungen des Auftraggebers verwirkt sind.
- 10.3 GfG weist den Auftraggeber darauf hin, dass unverschlüsselt im Internet preisgegebene Daten – auch wenn dies per E-Mail erfolgt – von Dritten mitgelesen werden können. GfG hat technisch hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, die von ihm in das Internet eingebrachten

Daten durch Verschlüsselung oder in sonstiger Weise gegen Missbrauch zu schützen. GfG ist gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, technische oder rechtliche Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu treffen.

11. Geheimhaltung

11.1 GfG verpflichtet sich, sämtliche ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. GfG steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen abgesprochen wird.

11.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, sofern

GfG eine bestimmte Information bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bekannt war;

GfG diese Information von einer anderen hierzu berechtigten dritten Partei erhalten hat;

die Information bereits allgemein bekannt war, ohne dass dies auf eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung durch GfG zurückzuführen ist;

GfG diese Information selbst unabhängig von der Zusammenarbeit entwickelt hat oder

GfG aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, diese Information offenzulegen.

12. Datenschutz

12.1 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die GfG die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisung etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke speichert und verarbeitet.

12.2 Erhebt, speichert und verarbeitet die GfG Daten von Kunden des Auftraggebers, so gelten die Regelungen der GfG-Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG.

13. Sonstiges

13.1 Erfüllungsort ist Bremen.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Bremen, wenn der Kunde Unternehmer/Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Daneben ist GfG berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) findet keine Anwendung.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertragsangebotes unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen dieses Vertragsangebotes unvollständig sein, werden davon die übrigen Bedingungen in ihrem Inhalt nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtwirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Bremen, Stand 01.01.2013.